

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 21. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus den beiden Direktoren der Arbeitsbereiche „Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit“ und „Christliche Gesellschaftslehre“ sowie einem Mitglied aus dem Kreis der Direktoren der übrigen Arbeitsbereiche der Fakultät. Die Zulassungskommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird auch ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Den Vorsitz führt der Direktor des Arbeitsbereiches Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit.

Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
- ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium, welches für die Zielsetzung des Masterstudienganges anschlussfähig ist, an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
 - über gute Deutsch- und Englischkenntnisse verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (mit mindestens 4 Punkten in jedem der vier Prüfungsbereiche) bzw. durch den "Test of English as a Foreign Language (TOEFL)" mit mindestens 580 Punkten (paper-based version) oder 237 Punkten (computer-based version) nachgewiesen werden; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular des Arbeitsbereiches Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit der Universität Freiburg;
 - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums und das Transcript, aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
 - ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische;
 - zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache);
 - ein "letter of motivation" (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
 - ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss der Universität Freiburg in diesem Fall bis spätestens 15. September vorliegen.

(3) Die Bewerbung ist an den Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

Freiburg, den 9. August 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor